

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 9 vom 20. Juni 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_A\\_2024\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_9)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 9 du 20 juin 2024

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 9 del 20 giugno 2024

## Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer 2018 und 2019 (Steuererlass) — Rekurs

## Erwägungen

### E. 2

Urteil A 2024 9 A. A.a Am 11. Mai 2020 stellte A. \_\_\_\_\_ bei der Steuerverwaltung des Kantons Zug ein Erlassgesuch betreffend die Steuerperioden 2018 und 2019 (StV-act. 2). Zu diesem Zeitpunkt waren die Steuerveranlagungen für diese beiden Steuerperioden noch nicht rechtskräftig veranlagt. Für die Steuerperiode 2018 war bereits ein Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht hängig (VGer ZG A 2020 4). Die Steuern für die Steuerperiode 2019 waren zu diesem Zeitpunkt erst provisorisch veranlagt, wobei im weiteren Verlauf gegen die entsprechenden (definitiven) Veranlagungsverfügungen vom 9. Februar 2021 ebenfalls Rechtsmittel erhoben wurden. Am 20. Mai 2020 wurde A. \_\_\_\_\_ von der Steuerverwaltung dahingehend informiert, dass betreffend das Steuerjahr 2018 zuerst der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden müsse und anschliessend nochmals ein Erlassgesuch gestellt werden könne, sofern dann offene Forderungen bestünden. Das Steuerjahr 2019 sei erst provisorisch veranlagt, wobei die Rechnung der Kantons- und Gemeindesteuern bereits durch ihn bezahlt worden seien und die Rechnung bzgl. direkte Bundessteuer 2019 bis zur definitiven Rechnung gestundet worden sei (StV-act. 3 S. 4). Am 26. Januar 2021 wandte sich A. \_\_\_\_\_ erneut an die Steuerverwaltung und bat um Prüfung und Verfügung in der Sache, woraufhin ihm empfohlen wurde, sich direkt beim Verwaltungsgericht über den aktuellen Stand der hängigen Verfahren zu erkundigen (StV-act. 3 S. 2). Die darauffolgend erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug abgewiesen (VGer ZG A 2021 1 vom 23. August 2021). A.b Die Steuerveranlagung 2018 wurde mit dem Abschluss dieses Verfahrens durch das Urteil des Bundesgerichts BGer 2C\_533/2021 vom 23. Juni 2022 (mit welchem das Urteil VGer ZG A 2020 4 vom 1. Juni 2021 bestätigt wurde) und die Steuerveranlagung 2019 mit unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdeschrift gegen das Verwaltungsgerichtsurteil VGer ZG A 2021 3 vom 1. September 2022 rechtskräftig. A.c Mit Schreiben "Rechtsverzögerung Erlassgesuch" vom 5. Juli 2023 erhob A. \_\_\_\_\_ Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen die Steuerverwaltung des Kantons Zug und beantragte, dass das Verwaltungsgericht im Sinne einer Ersatzvornahme über die Erlassgesuche direkt entscheide (StV-act. 7 S. 1). Diese Rechtsverzögerungsbeschwerde wurde durch das Verwaltungsgericht zuständigkeitshalber an die Finanzdirektion weitergeleitet, welche diese am 9. Januar 2024 abwies (StV-act. 8). Daraufhin trat die Steuerverwaltung – nach vorgängiger Stellungnahme durch A. \_\_\_\_\_ – mit Erlassentscheid Nr. 0009/0324 vom 21. März 2024 betreffend die Steuerjahre 2018 und 2019 nicht

## **E. 2.1**

Sowohl das DBG als auch das StG enthalten in Art. 109 bzw. § 107 jeweils – na- hezu gleichlautende – Bestimmungen zum Ausstand. Ferner verweist § 121 StG auf die Bestimmungen des VRG. Die Bestimmungen des VRG decken sich wiederum weitestgehend mit den steuerrechtlichen Ausstandsbestimmungen (vgl. § 9 Abs. 1 VRG). So ist gemäss Art. 109 Abs. 1 DBG bzw. § 107 Abs. 1 StG verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wer beim Vollzug dieser Gesetze in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, wenn sie oder er:

## **E. 2.2**

Der Rekurrent macht geltend, er hege den Verdacht, dass die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nicht i.S.v. Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK; SR 0.109) geschult seien. Sie hätten daher in den Ausstand zu treten, es sei denn, sie könnten aufzeigen, dass sie explizit für den Umgang mit Behinderten geschult seien. Der Rekurrent macht somit nicht die Befangenheit der von ihm genannten Personen geltend, sondern stellt pauschal ihre fachliche Kompetenz mit Bezug auf behindertengerechten Umgang in Frage. Ein gültiger Ausstandsgrund wird somit weder geltend gemacht noch ist ein solcher ersichtlich. Im Übrigen handelt es sich bei Art. 13 Abs. 2 BRK um eine allgemeine Erklärung der Vertragsstaaten zur Förderung geeigneter Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, woraus der Rekurrent für sich vorliegend keinen (irgendwie gearteten) Anspruch zu seinen Gunsten ableiten kann. Ausstandsgründe gegen einzelne Gerichtsmitglieder oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber im Sinne des soeben (E. 2.1) Ausgeführten werden hier mit keinem Wort geltend gemacht, weshalb auf das Ausstandsbegehren nicht eingetreten werden kann.

## **E. 3**

Urteil A 2024 9 auf das sinngemässe Erlassgesuch (Schreiben "Rechtsverzögerung Erlassgesuch") vom

### **E. 3.1**

Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden (§ 164 Abs. 1 StG; Art. 167 Abs. 1 DBG). Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über das Erlassgesuch und teilt ihren Entscheid der steuerpflichtigen Person mit (§ 164 Abs. 2 StG). Zuständig für den Erlassentscheid betreffend die direkte Bundessteuer ist ebenfalls die kantonale Steuerverwaltung (§ 105 Abs. 1 StG). Die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung, EV DBG; SR 642.121) finden nach kantonalen Praxis auch auf Erlassgesuchen betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung. Ein Erlassgesuch kann erst gestellt werden, wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Wie auch der Rekurrent bereits mit Schreiben vom 11. Mai 2020 an die Steuerverwaltung (StV-act. 2) völlig zutreffend erkannt hat, macht es nämlich in der Tat keinen Sinn, über einen Erlass zu entscheiden, bevor nicht feststeht, ob überhaupt eine Schuld besteht. Weder kann mit dem Gesuch die Revision der Veranlagung verlangt werden noch ersetzt das Erlassverfahren das Rechtsmittelverfahren (Art. 7 Abs. 1 EV

DBG), selbst wenn die Veranlagung offensichtlich unrichtig ist (Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 167 N 3, 19). Ferner dürfen die vom Gesuch betroffenen Steuern, Verzugszinsen und Bussen gemäss Art. 5 Abs. 2 EV DBG noch nicht beglichen sein. Wurde der Betrag vorbehaltlos bezahlt, so ist er nicht mehr "geschuldet" i.S.v. Art. 167 Abs. 1 DBG, sondern durch Erfüllung (Bezahlung) untergegangen und damit ein Erläss unmöglich (Beusch/Raas, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl. 2022, Art. 167 N 4; vgl. auch Michael Beusch, Der Untergang der Steuerforderung, 2012, S. 209; BGer 2D\_140/2007 vom 13. August 2008 E. 3).

### **E. 3.2**

Die Steuerverwaltung macht geltend, dass bei ihr folgende Zahlungen durch den Rekurrenten eingegangen seien: - Kanton 2018: Fr. 3'007.50, Valuta 10. April 2019 - Bund 2018: Fr. 843.55, Valuta 10. April 2019 - Kanton 2019: Fr. 6'661.65, Valuta 28. November 2019.

### **E. 3.3**

Die Bezahlung der Steuerforderungen im obengenannten Umfang wird durch den Rekurrenten nicht bestritten. Mit Bezug auf die Zahlung vom 28. November 2019 ist speziell festzuhalten, dass Fr. 6'661.65 für die kantonalen Steuern 2019 durch den Rekurrenten überwiesen wurden. Die definitiv veranlagten Steuerforderungen für das Steuerjahr 2019 betragen jedoch (bloss) Fr. 664.10 (Kantons- und Gemeindesteuern) und Fr. 195.85 (direkte Bundessteuer). Die Steuerverwaltung macht geltend, diese Forderungen seien durch die getätigte Zahlung vom 28. November 2019 vollständig gedeckt. Sie verrechnet somit faktisch die Forderung für die direkte Bundessteuer (Steuerjahr 2019) mit der Zahlung "Kanton 2019" von Fr. 6'661.65 vom 28. November 2019. Im öffentlichen Recht ist die Verrechnung von Forderungen und Gegenforderungen des Bürgers unter Vorbehalt verwaltungsrechtlicher Sonderbestimmungen möglich (BGer 2C\_355/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 5; BGer 2C\_432/2010 vom 9. November 2010 E. 4.2). Während Private ihre Forderungen aus öffentlichem Recht gegenüber dem Gemeinwesen nur mit dessen Zustimmung verrechnen können (Art. 125 Ziff. 3 OR), gilt dieses Erfordernis für die Verrechnungserklärung des Gemeinwesens nicht (Peter Locher, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl. 2022, Art. 160 N 7; BGer 2C\_355/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 5). Nachdem der Kanton auch für die direkte Bundessteuer Steuergläubiger ist, kann er eine Gegenforderung gegen sich für die gesamte Steuerforderung betreffend die direkte Bundessteuer zur Verrechnung bringen (Locher, a.a.O., Art. 160 N 7). Vorliegend bestanden Forderung und Gegenforderung zwischen den gleichen Rechtsträgern, welche sowohl gleichartig als auch fällig waren. Die Verrechnung dieser Forderungen ist nicht zu beanstanden und hat zum Untergang der Forderung von Fr. 195.85 (direkte Bundessteuer 2019) geführt. Gesamthaft lässt sich feststellen, dass die Steuerforderungen für die Steuerjahre 2018 und 2019 für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie auch für die direkte Bundessteuer durch den Rekurrenten bezahlt wurden und damit untergegangen sind.

#### **E. 3.4.1**

Der Rekurrent bestreitet hingegen, die Steuern vorbehaltlos bezahlt zu haben. Er habe Rechtsmittel bis vor Bundesgericht eingeleitet und stets zumindest konkludent die Steuerschuld in dieser Höhe bestritten. Er habe immer geltend gemacht, er werde ungleich

behandelt und die Steuerschuld führe ihn in eine Notlage. Ferner macht er sinn- gemäss geltend, es sei missbräuchlich, Steuerrechnungen ohne den Hinweis auf die Mög- lichkeit des Steuererlasses zu versenden.

#### **E. 3.4.2**

Selbst wenn dem Beschwerdeführer dahingehend gefolgt würde, dass der Vorbe- halt nicht ausdrücklich erfolgen müsse und sich auch aus den Umständen ergeben könne (vgl. auch Peter Locher, Kommentar zum DBG, Teil III, 2015, Art. 167 N 28), so sind ent- sprechende Umstände vorliegend nicht erkennbar: Der Beschwerdeführer stellte das (ers- te, zu diesem Zeitpunkt mangels Rechtskraft der Veranlagungen noch verfrühte) Erlass- gesuch für die Steuerjahre 2018 und 2019 am 11. Mai 2020 und somit erst nach Bezah- lung vom 10. April 2019 bzw. 28. November 2019; mithin erst nachdem die Steuerforde- rungen für die Jahre 2018 und 2019 bereits (durch Bezahlung) untergegangen waren.

#### **E. 3.4.3**

Mit Bezug auf das Steuerjahr 2018 war zum Zeitpunkt der Bezahlung der Steuer- forderungen am 10. April 2019 zwar bereits ein Verfahren hängig, dieses betraf jedoch die Kinderabzüge, welche gemäss Antrag des Beschwerdeführers bei alternierender Obhut hälftig zu gewähren gewesen seien, sowie zusätzlich geltend gemachte Sozialabzüge (Un- terhaltszahlungen; vgl. VGer ZG A 2020 4 vom 1. Juni 2021). Aus diesem Verfahren erge- ben sich jedoch aus den dem Gericht vorliegenden Akten keine Vorbehalte mit Bezug auf die bereits getätigte Zahlung der provisorischen Steuern und ein damit zusammenhän- gender allfälliger Steuererlass. Woraus sich solche Vorbehalte – etwa aus den Akten im Vorverfahren – konkret ergeben sollten, wird sodann nicht substantiiert geltend gemacht. Dass der Rekurrent (aus materiellen Gründen) mit der Höhe der veranlagten Steuern of- fensichtlich nicht einverstanden war, lässt die Zahlung der Steuerschuld noch nicht als per se unter Vorbehalt erfolgt erscheinen. Aus dem erhobenen Rechtsmittel lässt sich einzig schliessen, dass der Rekurrent die Steuerschuld selbstredend nur soweit als bezahlt gel- ten lassen wollte, als sie sich tatsächlich als gerechtfertigt erweist (vgl. hierzu etwa Rechtsbegehren Ziff. 4 der Rekurschrift vom 20. März 2020 im Verfahren A 2020 4, wo- mit der Rekurrent die Rückzahlung der seiner Meinung nach "zu viel" bezahlten Steuern fordert).

#### **E. 3.4.4**

Betreffend das Steuerjahr 2019 war zum Zeitpunkt der Bezahlung am 28. Novem- ber 2019 kein Verfahren hängig und es ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Zahlungsvor- behalt mit Bezug auf einen möglichen Erlass ergeben könnte. Im Gegenteil ist aus der Zahlung des Rekurrenten eine Zahlungsbereitschaft erkennbar, welche die (nachfolgend) definitiv veranlagten Steuern übertrifft. Mit der vorgenommenen Zahlung hat der Rekurrent zudem seine Zahlungsfähigkeit manifestiert, was grundsätzlich eine erlassbegründende Notlage (im hier massgeblichen Zeitpunkt der Bezahlung) ausschliesst (vgl. VGer ZH SB.2020.00041 vom 26. August 2020 E. 2.2; SB.2011.00115 vom 6. Juni 2012 E. 4).

#### **E. 3.4.5**

Gesamthaft lässt sich feststellen, dass zum Zeitpunkt der Bezahlung der Steuer- forderung ein Vorbehalt, welcher sich auf einen allfälligen Erlass beziehen würde, weder konkret geltend gemacht wird noch ersichtlich ist. Inwiefern der Beschwerdeführer zu ei- nem späteren Zeitpunkt in seinen diversen Verfahren und dortigen Rechtsvorbringen allfäl- lige Vorbehalte mit Bezug auf die bereits bezahlten Steuerforderungen vorgebracht haben will,

ist vorliegend nicht zu prüfen. Auf das Gesuch wurde durch die Steuerverwaltung zu Recht nicht eingetreten. Im Übrigen kann kein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Steuerverwaltung festgestellt werden, indem sie den Rekurrenten in der Steuerrechnung nicht explizit auf die Möglichkeit des Steuererlasses hingewiesen hat. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht (vgl. auch VGer ZH SB.2020.00041 vom 26. August 2020 E.2.2). Nach allgemeinem Rechtsgrundsatz haben die Behörden lediglich auf die ordentlichen, nicht aber auch auf sämtliche ausserordentlichen Rechtsmittel hinzuweisen. Ein Hinweis auf die Möglichkeit eines allfälligen Steuererlasses war im Übrigen in den Wegleitungen der kantonalen Steuerverwaltung zur Steuererklärung für natürliche Personen für die Steuerjahre 2018 und 2019 enthalten (jeweils unter der Marginalie "Stundung und Erlass"). 4. Insofern der Rekurrent geltend macht, dass ein Fall von Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung vorliege (act. 1 S. 4), so ist auf diese Rüge nicht einzugehen, da der Rekurrent vorliegend gegen den nun gefällten Erlassentscheid vom 21. März 2024 der Steuerverwaltung vorgeht (vgl. hierzu auch den Entscheid der Finanzdirektion des Kantons Zug vom 9. Januar 2024; StV-act. 8). Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist vorliegend nicht vom Streitgegenstand erfasst. Ebenfalls nicht Streitgegenstand sind allfällige Steuererlasse betreffend die Steuerjahre 2020–2023 (vgl. dazu auch oben E. 3.1: Der Rekurrent verhält sich widersprüchlich, wenn er – trotz Erkenntnis, es mache wenig Sinn, über den Erlass einer Schuld zu entscheiden, bevor diese feststehe, nun der Steuerbehörde einen Vorwurf daraus macht, dass sie nicht genau dies getan habe).

## **E. 5**

Urteil A 2024 9 a) an der Sache ein persönliches Interesse hat; b) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist oder durch Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt [Anmerkung: Beim DBG wird dies in lit. b und lit. bbis aufgeteilt]; c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war; d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte. Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem durch Gesetz geschaffenen, zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Verfahrensgarantie gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird verletzt, soweit bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit des Richters begründen. Solche Umstände können in der Person des Richters selbst, in seinem Verhältnis zu Verfahrensbeteiligten oder in institutionell-verfahrensorganisatorischen Gründen begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrensbeteiligten abzustellen; das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. zum Ganzen etwa BGE 147 III 89 E. 4.1 mit Hinweisen; Gerold Steinmann, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich, 2023, Art. 30 N 9).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Dementsprechend sieht auch § 27 Abs. 1 VRG vor, dass die entscheidende Behörde einer Partei, wenn ihr die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen kann. Auf begründetes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Be-

stellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (§ 27 Abs. 2 VRG). Hierbei trifft die gesuchstellende Person eine umfassende Mitwirkungspflicht, wonach sie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen hat (BGE 125 IV 161 E. 4a; BGer 5A\_716/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2 mit Hinweisen). Wenn der Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, ist das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen (BGE 125 IV 161 E. 4a).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer zeigte mit seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung nicht an, dass er einen Rechtsvertreter in der Sache mandatiert hatte. Er reichte einzig eine Lohnabrechnung der B.\_\_\_\_\_ AG vom 21. Februar 2024, welche einen Lohn von Fr. 4'440.– (brutto) bzw. Fr. 3'880.95 (netto) für diesen Monat aufführt, sowie einen Auszug aus seinem Privatkonto, welches Stand April 2024 einen Saldo von Fr. 2'454.97 aufwies, ein. Der Rekurrent kam der Aufforderung des Gerichts, einen Anwalt zu mandatieren und sich in einem begründeteren Gesuch zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung zu äussern, nicht nach. Er machte lediglich geltend, keine finanziellen Mittel für die Mandatierung eines Anwalts – erst gar nicht für ein Erstgespräch oder gar die Einreichung eines UP-Gesuches – zu haben. Sein Dossier sei sehr komplex und bereits das Aktenstudium würde 10 bis 20 Stunden Aufwand benötigen. Er bitte um eine Garantie der finanziellen Mittel für einen Rechtsbeistand, danach würde er mit dieser Garantie einen Rechtsbeistand seiner Wahl mandatieren.

### **E. 5.3**

Praxisgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht über die unentgeltliche Rechtsverbeiständung nachdem die vertretene Person einen Rechtsbeistand bezeichnet hat, womit die gesuchstellende Person in der Regel ihre bereits privat mandatierte Vertretung als unentgeltlichen Rechtsbeistand vorschlägt. Der Rekurrent kam der entsprechenden

### **E. 6**

Urteil A 2024 9 3.

### **E. 7**

Urteil A 2024 9 Mit den vorgenannten Zahlungen seien die definitiven Steuerforderungen für die Kantonssteuer 2018 von Fr. 2'434.85 sowie die definitiven Steuerforderungen für die direkte Bundessteuer 2018 von Fr. 944.50 und die definitive Steuerforderung für die Kantonssteuer 2019 von Fr. 664.10 sowie die definitive Steuerforderung für die direkte Bundessteuer 2019 von Fr. 195.85 vollumfänglich gedeckt. Ein Vorbehalt sei weder vor noch mit der Bezahlung angebracht worden.

### **E. 8**

Urteil A 2024 9

### **E. 9**

Urteil A 2024 9

### **E. 10**

Urteil A 2024 9 5. Schliesslich gilt es, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu prüfen. Auf das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist aufgrund der Kostenlosigkeit

dieses Verfahrens (siehe nachfolgende E. 6) nicht weiter einzugehen.

#### **E. 11**

Urteil A 2024 9 Aufforderung, einen Anwalt zu bezeichnen, nicht nach. Die Entscheidinstanz ist – wie dies dem Rekurrenten aus diversen ihn betreffenden Verfahren bekannt sein dürfte (vgl. exemplarisch die UP-Verfügung vom 9. März 2023 im Verfahren VGer ZG S 2021 157) – indessen nicht dazu verpflichtet, selber nach einer Rechtsvertretung für die gesuchstellende Person zu suchen, ausser wenn diese offensichtlich nicht in der Lage ist, selber eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen (vgl. VGer ZH VB.2012.00082 vom 18. April 2012 E. 9.4.6), wofür vorliegend keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind. Mangels Mandatierung eines Rechtsvertreters kann dem Rekurrenten folglich kein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden; das Gesuch ist mithin abzuweisen. 6. Das Erlassverfahren ist in der Regel kostenfrei (Art. 167d Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 18 EV DBG; vgl. auch die Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 VRG), weshalb vorliegend keine Gerichtskosten erhoben werden. Eine Parteidenschädigung ist dem – ohnehin nicht anwaltlich vertretenen – Rekurrenten bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Der Steuerverwaltung ist ebenfalls keine Parteidenschädigung zuzusprechen, da sie keine steuerpflichtige Person ist (§ 120 Abs. 3 StG) und zudem in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegt (§ 28 Abs. 2a VRG). 7. Der vorliegende Entscheid ist grundsätzlich endgültig, da die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Schweizerische Bundesgericht gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausgeschlossen ist; ausser es handelt sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall (Art. 83 lit. m des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]). In Betracht fällt damit regelmässig einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, mit welcher gemäss Art. 116 BGG nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann. Der Entscheid, mit dem ein Steuererlass verweigert wird, kann im Wesentlichen nur wegen Verletzung des verfassungsmässigen Verbots von Willkür (Art. 9 BV) angefochten werden. Zur Willkürfrage ist allerdings nur legiti- miert, wer sich auf eine gesetzliche Norm berufen kann, die ihm im Bereich seiner betroffenen und angeblich verletzten Interessen einen Rechtsanspruch einräumt, wobei das Gesetz keinen unbedingten Rechtsanspruch auf den Erlass von Steuern ("Kann-Vorschrift") statuiert (vgl. BGer 2D\_27/2022 vom 21. Juli 2022; 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung steht unter diesem Vorbehalt.

#### **E. 12**

Urteil A 2024 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.